



OBERGERICHT

Zivilrechtliche Abteilung

OG Z 26 1

Besetzung

Verfahrensbeteiligte

Gegenstand

Entscheid vom 23. Februar 2026

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtsschreiberin Serena Simmen

A. ____

Beschwerdeführer

gegen

B. ____

vertreten durch RA lic. iur. Remo Baumann,
Baumann Rechtsanwälte und Notare,
Bundesplatz 2, Postfach 7525, 6302 Zug

Beschwerdegegner

Forderung aus Arbeitsvertrag

(Beschwerde gegen Entscheid Landgerichtspräsidium
vom 24.11.2025 [LGP 25 367])

Prozessgeschichte:

A.

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri (LGP 25 367) vom 24. November 2025 wurde A.____ verpflichtet, B.____, Lohn für die Monate Dezember 2024 und Januar 2025 sowie Entschädigung für 5.18 nicht bezogene Ferientage im Umfang von CHF 4'763.75 sowie CHF 400.00 Trinkgelder zzgl. Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid reichte A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 8. Januar 2026 beim Obergericht des Kantons Uri ein Schreiben mit dem Betreff «Beschwerde/Einspruch» gegen den Entscheid ein und beantragte dessen Aufhebung.

B.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2026 zeigte das Obergericht an, dass die Laieneingabe als Beschwerde ins Geschäftsprotokoll – Zivilrechtliche Abteilung – aufgenommen worden sei und ersuchte den Beschwerdeführer gleichzeitig seine Eingabe innert 10 Tagen zu verbessern und um Zustellung des angefochtenen Entscheids (act. 1.1). Der Beschwerdeführer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der Beschwerde aufzuzeigen sei, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird (unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts [Art. 320 ZPO]). Die Begründung müsse hinreichend genau und eindeutig sein. Dies setze voraus, dass in der Beschwerde im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen zu bezeichnen seien, die angefochten werden. Dieser Anforderung genüge der Beschwerdeführer nicht, wenn er den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiere.

C.

Mit Eingabe vom 22. Januar 2026 zeigte RA lic. iur. Remo Baumann an, dass er B.____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) in dieser Sache vertrete und allfällige Korrespondenz künftig an ihn zu richten sei (act. 3.1).

D.

Mit Eingabe vom 11. Februar 2026 bat der Beschwerdegegner um Angaben zum Sachstand, da die Frist zur Verbesserung der Rechtsschrift unlängst verstrichen sei (act. 3.2).

E.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2026 teilte das Obergericht den Parteien mit, dass am 13. Januar 2026 ein Auftrag zur Verlängerung der Abholfrist bis 10. Februar 2026 erteilt worden sei (act. 1.2). Die erfolgte Fristenkontrolle habe jedoch angezeigt, dass die Verfügung bereits am 21. Januar 2026 zugestellt worden sei. Innert Frist sei keine verbesserte Eingabe beim Obergericht eingegangen. Der entsprechende Entscheid werde den Parteien zu gegebener Zeit zugestellt.

F.

Am 17. Februar 2026 edierte das Obergericht die Akten der Vorinstanz (act. 1.3).

Erwägungen:

1.

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen erstinstanzlichen Endentscheid mit einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.00, weshalb dagegen die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 308 Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Das Obergericht des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) ist für die Beurteilung von Beschwerden zuständig (Art. 37a Abs. 2 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.2321]). Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b GOG).

2.

2.1

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde erfolgte fristgerecht.

2.2

Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, soweit der Empfänger mit der Sendung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; Dario Ammann/Benedikt Seiler, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2025, N 15 zu Art. 138). Ein Auftrag des Adressaten oder der Adressatin an die Post, die Sendung wegen längerer Abwesenheit zurückzubehalten (sog. Zurückbehaltungsauftrag) ändert daher nichts an der siebentägigen Abholfrist (BGE 141 II 429 E. 3.1; BGE 134 V 49 E. 2; BGE 127 I 31 E. 2b; BGE 123 III 492 E. 1; BGer 5A_969/2018 vom 06.05.2019 E. 2.2.2). Nicht anwaltlich vertretene Parteien sind allerdings gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in ihrem Glauben zu schützen, dass die Frist erst nach Ablauf der verlängerten Abholfrist zu laufen beginnt, respektive ihnen durch falsche Angaben der Hilfsperson, derer sich die Behörde bedient, keine Nachteile erwachsen dürfen (BGer 2C_990/2015 vom 19.02.2016 E. 3.4; BGer 8C_655/2012 vom 22.11.2012 E. 4.2; BGer 1C_85/2010 vom 04.06.2010 E. 1.4.3). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, soweit die Partei ihn in Händen hat (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Bei Art. 321 Abs. 3 handelt es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Die Verletzung dieser Norm führt nicht zur Ungültigkeit bzw. Unbeachtlichkeit des Rechtsmittels (Karl Spühler, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N 6 zu Art. 321).

2.3

Mit Verfügung vom 12. Januar 2026 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die Rechtsmitteleingabe innert einer Nachfrist von 10 Tagen zu verbessern sowie den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz nachzureichen (act. 1.1). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 13. Januar 2026 zur Abholung gemeldet. Am selben Tag verlängerte der Beschwerdeführer die Abholfrist bis 10. Februar 2026 (act. 5.1). Da es sich vorliegend um eine nicht anwaltlich vertrete Partei handelt, dürfen ihm durch die Fristverlängerung keinerlei Nachteile erwachsen. Trotz verlängerter Abholfrist wurde die Verfügung am 21. Januar 2026 am Postschalter zugestellt (act. 5.1). Innert der Nachfrist wurde weder eine verbesserte Rechtsmitteleingabe noch der angefochtene Entscheid der Vorinstanz eingereicht. Da die fehlende Nachreichung des angefochtenen Entscheides lediglich eine Ordnungsvorschrift verletzt, führt dies für sich allein nicht zur Unbeachtlichkeit des Rechtsmittels.

3.

3.1

Die Beschwerde ist – wie auch die Berufung (vergleiche Art. 311 Abs. 1 ZPO) – «begründet» einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Eingabe sind Rechtsbegehren zu stellen. Zwar stellt die Beschwerde dem Grundsatz nach ein kassatorisches Rechtsmittel dar, doch kann die Beschwerdeinstanz bei Spruchreife auch reformatorisch entscheiden (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Mit Blick darauf, dass die Beschwerdeinstanz reformatorisch entscheidet, wenn sie die Beschwerde gutheisst und die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO), muss die beschwerdeführende Partei grundsätzlich einen Antrag in der Sache formulieren, und zwar so, dass dieser im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann (gemäss Bundesgericht gelten für die Beschwerde «mindestens dieselben Begründungsanforderungen» wie für die Berufung; vergleiche BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 5A_60/2024 vom 26.08.2024 E. 3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15.10.2013 E. 3.4; zu den Anforderungen an die Berufungsbegründung: BGE 137 III 617 E. 4.2 f.; BGer 5A_342/2022 vom 26.10.2022 E. 2.1.1; BGer 5A_775/2018 vom 15.04.2019 E. 3.4; Eric Pahud, in Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, N 7 zu Art. 221; Daniel Willisegger, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N 18 f. zu Art. 221). Die Rechtsfolge des Nichteintretens wegen eines ungenügenden Rechtsbegehrens steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus. Auf eine Klage mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung zweifelsfrei ergibt, was in der Sache verlangt wird (BGE 137 III 617 E. 6.2; BGer 4A_383/2013 vom 02.12.2013 E. 3.2.1; Christoph Leuenberger, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2025, N 38 zu Art. 221).

3.2

Im vorliegenden Fall beantragte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 8. Januar 2026, der Entscheid der Vorinstanz sei vollumfänglich aufzuheben bzw. einer entsprechenden Korrektur/Revision zuzuführen. Mit diesen Ausführungen stellt der Beschwerdeführer zwar einen Antrag, indes geht weder aus dem Rechtsbegehren noch aus der äusserst knappen Begründung hervor, wie das Gericht im Falle eines reformatorischen Entscheides ein Urteil fällen sollte. Dies genügt den Anforderungen an einen hinreichend bestimmten Rechtsmittelantrag nicht.

3.3

Dem Beschwerdeführer obliegt eine Begründungspflicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift hat er sich daher sachbezogen mit dem Entscheid der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen darzutun, warum dieser in den angefochtenen Punkten Mängel aufweist und darin ein Beschwerdegrund liegen soll. Diese Pflicht besteht auch in Angelegenheiten, in denen die Offizialmaxime gilt. Der Anforderung genügt die beschwerdeführende Partei nicht, wenn sie lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass die berufungsführende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1–218 ZPO, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2025, N 15 zu Art. 321; Karl Spühler, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N 4 zu Art. 321 i.V.m. N 15 f. zu Art. 311; Hungerbühler Ivo, in Alexander/Schwander/Vischer [Hrsg.], ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, N 3 zu Art. 321 i.V.m. N 30 f. zu Art. 311; Gehri Myriam A., in Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO Kommentar, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2023, N 1a zu Art. 321 i.V.m. N 4 f. zu Art. 311; BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_598/2019 vom 23.12.2019 E. 3.1). Während sich bei Bestehen einer anwaltlichen Vertretung eine gewisse Strenge rechtfertigt (vergleiche dazu BGE 134 II 244 E. 2.4 zum bundesgerichtlichen Verfahren), dürfen bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien - unter Vorbehalt querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Eingaben (dazu Art. 132 Abs. 3 ZPO) - keine überspitzten Anforderungen gestellt werden (BGer 4A_117/2022 vom 08.04.2022 E. 2.1.1; BGer 4A_56/2021 vom 30.04.2021 E. 5.2; BGer 5A_577/2020 vom 16.12.2020 E. 5; BGer 5A_635/2015 vom 21.06.2016 E. 5.2). Bei der Begründung handelt es sich um eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Nichteinhaltung dieser in Art. 321 Abs. 1 ZPO statuierten Begründungspflicht hat das Nichteintreten auf die Beschwerde zur Folge (BGer

5A_60/2024 vom 26.08.2024 E. 3.1 mit Hinweisen; BGer 4A_462/2022 vom 06.03.2023 E. 5.1.1; BGer 4A_621/2021 vom 30.08.2022 E. 3.1).

3.4

Im vorliegenden Fall führte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 8. Januar 2026 aus, dass zwischen den Parteien zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne bestanden habe (act. 2.1). Der Arbeitsvertrag sei ausschliesslich zwischen dem Beschwerdegegner und der C.____ GmbH geschlossen worden. Die Annahme, wonach er als Privatperson Anspruchsgegner sei, entbehre einer rechtlichen Grundlage und stelle eine unzutreffende Zuordnung dar. Jegliche Ansprüche seien an die C.____ GmbH zu richten. Darüber hinaus würden keinerlei offene Forderungen bestehen, weder hinsichtlich Lohnzahlung, Nebenleistungen oder Trinkgeldern. Mit diesen Ausführungen fehlt es an einer ausreichenden Begründung, selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich um eine Laieneingabe handelt. Der Beschwerdeführer ist mit keinem Wort auf die Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und hat nicht dargetan, an welchen Mängeln dieser Entscheid leidet. Vielmehr kritisiert er den Entscheid in allgemeiner Weise.

3.5

Mangels Bestimmtheit des Rechtsmittelantrages sowie hinreichender Begründung ist folglich nicht auf die Beschwerde einzutreten.

4.

Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) in der Regel im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren vor Vorinstanz war aufgrund von Art. 114 lit. c ZPO kostenlos (arbeitsrechtliche Streitigkeit bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00). Die Kostenlosigkeit solcher Streitigkeiten gilt auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren (BGer 4A_332/2015 vom 10.02.2016 E. 6.2). Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien somit kostenlos und es sind keine Gerichtskosten zu erheben.

5.

Eine Parteientschädigung an den Beschwerdegegner der sich gar nicht erst vernehmen lassen musste, wird nicht zugesprochen.

Das Obergericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Eröffnung
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegner

Mitteilung

- Landgerichtspräsidium Uri

Altdorf, Datum eingeben

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Zivilrechtliche Abteilung

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert nach Art. 51 ff. BGG beträgt weniger als CHF 15'000.00.

Versand: